

LIZENTIATSKLAUSUR
IM HANDELS- UND WERTPAPIERRECHT VOM 4. APRIL 1997

Sachverhalt 1:

	8800 Thalwil , den 10. Jan. 1997 Fr. [REDACTED]
	Am 3. April 2005 zahlen Sie gegen diesen Wechsel
	an die Ordre Gewerbebank Zürich die Summe von
	<u>CHF.</u> [REDACTED]
	Wert
 Roberta Egger
 Moosstr. 32
	No. [REDACTED] <u>8001 Zürich</u>
	Roberta Egger

(Abbildung des im Original eigenhändig unterzeichneten Wechsels)

Die Lieferantin Lehmann verkaufte dem Kaufmann Egger Schuhe zum Preis von CHF 25'500.--. Zur Begleichung des Kaufpreises akzeptierte Frau Frei als Prokuristin von Egger einen Wechsel (siehe Abbildung).

Die Lieferung der Ware sollte gemäss Vertrag erst ca. einen Monat nach Vertragsschluss erfolgen. Lieferantin Lehmann, die ihre Zulieferer im voraus bezahlen muss, hat in der Folge den Wechsel bei ihrer Bank diskontiert, d. h. gegen einen Diskont an die Bank verkauft und mit Indossament an diese übertragen.

Bei Fälligkeit legt die Bank den Wechsel Herrn Egger mit der Aufforderung zur Zahlung vor. Egger hat den Kaufvertrag mit der Lieferantin Lehmann zuvor wegen Sachmängel angefochten. Gegenüber der Bank verweigert er nun die Zahlung und macht geltend, er sei wegen der Mangelhaftigkeit des Kaufvertrages nicht mehr zur Zahlung verpflichtet. Im übrigen sei Frau Frei gar nicht Prokuristin. Er habe ihr nie eine Prokura erteilt. Mit ihrer Unterschrift habe sie ihn daher gar nicht verpflichten können.

Im Handelsregister ist Frau Frei nicht als Prokuristin eingetragen. Egger wollte ihr tatsächlich auch nie eine Prokura erteilen. Die Lieferantin Lehmann und der Kaufmann Egger unterhielten allerdings schon seit Jahren und bis anhin problemlos Geschäftsbeziehungen, in deren Rahmen Frau Frei regelmässig für Kaufmann Egger, in dessen Anwesenheit, Wechsel durch Unterzeichnung mit dem Zusatz ppa. akzeptierte. Frau Frei ging daher davon aus, sie sei dessen Prokuristin.

Welche Möglichkeiten hat die Bank und wie kann sie konkret vorgehen?

Sachverhalt 2:

Die Werbeagentur Rohner, Kunz & Partner ist partnerschaftlich organisiert, insbesondere stellen alle Partner ihre volle Arbeitskraft in den Dienst der Kollektivgesellschaft. Die Agentur in der Rechtsform der Kollektivgesellschaft soll in eine AG oder eine GmbH umgewandelt werden, dabei soll der partnerschaftliche Charakter der Zusammenarbeit möglichst erhalten bleiben.

- 1) Greifen Sie die für eine solche Partnerschaft wesentlichen Elemente heraus und zeigen Sie, wie sich diese in der Rechtsform einer AG und einer GmbH realisieren lassen.
- 2) Zeigen Sie die Möglichkeiten, wie die „Umwandlung“ einer Kollektivgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft technisch durchgeführt werden kann.

Sachverhalt 3:

Der Verwaltungsrat einer mittelgrossen Aktiengesellschaft (290 Angestellte) hat 1993 ein Organisationsreglement erlassen. Darin wird die operative Führung der Gesellschaft, unter Wahrung der Kompetenzordnung bezüglich der unübertragbaren Aufgaben, an eine Geschäftsleitung delegiert. Die Statuten sehen eine solche Delegation nicht vor. Ende 1996 muss die Gesellschaft aufgrund eines gravierenden Produktmangels, der sich klarerweise auf einen ohne genügende Abklärungen gefällten Fehlentscheid des Vizedirektors V zurückführen lässt, Schadenersatz in der Höhe von über 15 Mio. Franken zahlen. Mit aller Wahrscheinlichkeit dürfte der Verwaltungsrat zeigen können, dass der Vizedirektor V hinreichend qualifiziert war sowie angemessen instruiert und überwacht worden war.

Der Minderheitsaktionär X beauftragt nun Sie, eine Schadenersatzklage gegen den Verwaltungsrat einzureichen.

Wie beurteilen Sie die Prozesschancen der Schadenersatzklage?

(Der Fall ist ausschliesslich gestützt auf das Aktienrecht 1991 und ohne Berücksichtigung allfälliger übergangsrechtlicher Aspekte zu beurteilen.)

Sachverhalt 4:

Dieser Sachverhalt steht unter der Annahme, das BEHG werde am 1. September 1997 vollständig in Kraft treten.

Die XAG mit Sitz in Zug ist an der Schweizer Börse kotiert. Der Gründer der XAG kontrolliert diese mit 51% der Aktienstimmen. Nach seinem Tod am 20. September 1997 erben dessen in der Geschäftsleitung tätige Tochter Anna 36% der Aktienstimmen, dessen Sohn Beat 15% der Aktienstimmen.

Der Industrielle C und die beiden institutionellen Anleger D und E halten je 4% der Aktienstimmen der XAG. Um ihre Position zu stärken, schliessen sie am 1. Januar 1998 miteinander einen Aktionärbindungsvertrag ab.

Am 5. Dezember 1998 veräussert Anna wegen finanzieller Schwierigkeiten 10% ihrer Aktien an Beat, der nunmehr 25% der Aktienstimmen hält. Wenig später zerstreiten sich Anna und Beat. - Beat ist der Meinung, die Leistung des Managements der XAG sei ungenügend. In der Folge schliessen der Industrielle C, die beiden institutionellen Anleger D und E sowie Beat am 20. Januar 1999 einen neuen Aktionärbindungsvertrag ab und sichern sich damit faktisch die Kontrolle über die Gesellschaft.

Welche Pflichten gemäss BEHG werden durch die einzelnen Ereignisse und Transaktionen ausgelöst?

Sachverhalt 5:

In der Generalversammlung der SBG vom 22. November 1994 sollte auf Antrag des Verwaltungsrats durch Statutenänderung die sog. Einheits(inhaber)aktie eingeführt werden, zu einem Nennwert von Fr. 10.--, was 1/10 desjenigen der alten Inhaberaktien und 1/2 desjenigen der Namenaktie (Stimmrechtsaktie) entspricht.

Eine Reihe von Namenaktionären, darunter vor allem auch die BK Vision AG, kündigte schon früh ihren Widerstand gegen die Abschaffung der Stimmrechtsaktien an. Im Vorfeld der Generalversammlung entbrannte eine heftige Debatte, bei der beide Seiten alle Kräfte mobilisierten. In der Abstimmung wurde schliesslich dem Antrag des Verwaltungsrats zugestimmt, wobei die geforderte Mehrheit (etwas mehr als 21 Mio. Stimmen) nur mit ca. 65'000 Stimmen übertroffen wurde.

Schon bald nach der Abstimmung wurde folgendes bekannt: Der Aktionär K. verkaufte ca. einen Monat vor der genannten Generalversammlung der Cantrade Bank, einer Tochtergesellschaft der SBG, zwei Aktienpakete zu einem bestimmten Preis auf Termin:

- 250'000 Namenaktien auf Termin 15.12.94

- 750'000 Namenaktien auf Termin 21.6.95

Durfte Herr K. mit den beiden Aktienpaketen von insgesamt 1 Mio. Namenaktien an der genannten Generalversammlung stimmen?

Nehmen Sie dazu Stellung:

- 1) als Rechtsbeistand der BK Vision AG.
- 2) als Rechtsbeistand der SBG.
- 3) Wie beurteilen Sie die Rechtslage als Richter/Richterin.

Sachverhalt 6:

Acht mittelgrosse Hersteller von Luxusuhren haben sich vor ca. zehn Jahren zusammengetan und eine gemeinsame Aktiengesellschaft (Chronoglasico AG) gegründet. Der Zweck der Gesellschaft wurde in Art. 1 der Statuten wie folgt festgelegt:

„Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung von Uhrgläser aller Art, um damit eine zuverlässige Versorgung der Betriebe der beteiligten Gesellschafter zu gewährleisten. (...“

Die Chronoglasico AG produziert traditionellerweise nur Uhrengläser aus Glas. Vor knapp einem Jahr hat eine der beteiligten Gesellschaften, die Watchtech AG, ihre Produktion vollumfänglich auf Billig-Plastikuhren umgestellt und daher ihre Bezüge bei der Chronoglasico AG eingestellt.

Schon seit jeher macht die Chronoglasico AG nur kleine Gewinne, trotz guter Führung und mengenmässig guter Auslastung. Der Finanzchef der Watchtech AG kommt zu Ihnen mit der These, die Gewinne der Chronoglasico AG seien nur deshalb so klein, weil diese die von ihr hergestellten Gläser den Aktionären zu unrealistisch tiefen Preisen liefere. Er bittet Sie, dafür zu sorgen, dass sich dies sofort ändert.

1) Wie gehen Sie vor?

2) Wie würden Sie sich umgekehrt, in der Rolle der Chronoglasico AG, zur Wehr setzen bzw. reagieren, und zwar:

a) kurzfristig gegenüber den konkreten Massnahmen der Gesellschaft, die ihre Bezüge eingestellt hat?

b) längerfristig durch Strukturänderungen?